

**Studienplan für das Lehramtsstudium
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz
Unterrichtsfächer
MUSIKERZIEHUNG und INSTRUMENTALMUSIKERZIEHUNG
(geänderte Fassung gültig ab 01. Oktober 2007)**

Verordnung über den Studienplan Lehramt (Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung)
an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz (KUG)

Präambel

Der Studienplan „Lehramt (Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung)“ wurde nach UniStG erlassen und zuletzt mit Beschluss der Studienkommission vom 1. Juni 2007 geändert. Die von der Studienkommission am 1. Juni 2007 beschlossenen und vom Senat am 19. Juni 2007 genehmigten Änderungen treten mit 1. Oktober 2007 in Kraft.

§ 1 Übergreifende Bildungsprinzipien

(1) Ziel des Lehramtsstudiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist die wissenschaftlich-künstlerische Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an höheren Schulen. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium (interuniversitäres Doktoratsstudium zusammen mit der Karl-Franzens-Universität Graz) vor. Das Lehramtsstudium schließt mit der Verleihung des Titels „Magistra/Magister der Künste“, „Magistra/Magister artium (Mag. art.)“ ab.

(2) Mit dem Lehramtsstudium werden die nachstehenden übergreifenden Bildungsziele verfolgt:

- a. Erwerb genereller Schlüsselqualifikationen für die Ausübung des Lehramts an höheren Schulen.
- b. Kritische Auseinandersetzung mit dem Bildungswesen.
- c. Befähigung zur Erfüllung der in den Lehrplänen der mittleren und höheren Schulen festgelegten Bildungsaufgaben.
- d. Hinführung zum eigenständigen Wissenserwerb und zur eigenständigen Weiterbildung.
- e. Hinführung zur Nutzung der Angebote der Fortbildung und zur effizienten Nutzung der Informationstechnologien (z.B. Kommunikation, Informationsbeschaffung und Musikproduktion).
- f. Anleitung zur Förderung von Teamarbeit und Selbstmanagement.
- g. Vermittlung fachspezifischer Zugänge zur Wahrnehmung und Behandlung gesellschaftlicher Probleme.

§ 2 Allgemeine Bestimmungen

(1) Den Studierenden wird empfohlen, von Angeboten anerkannter ausländischer postsekundärer Bildungseinrichtungen Gebrauch zu machen.

(2) Sofern die Partnerinstitution ECTS voll anwendet, erfolgt die Anerkennung von Lehrveranstaltungen im Sinne des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studienleistungen (European Credit Transfer System - ECTS) in ECTS, ist das nicht der Fall wird in SSt. anerkannt. Der Antrag auf Anerkennung absolvierter Lehrveranstaltungen der/des Studierenden ist an die Studiendekanin/den Studiendekan zu richten.

(3) Diplomprüfungen, die nach Inhalt und Regelstudiendauer gleichwertige Bestandteile von Lehramtsstudien anderer Universitäten für Musik und darstellende Kunst sind, werden auf Antrag von der Studiendekanin/dem Studiendekan anerkannt.

§ 3 Dauer des Studiums und Gliederung des Studiums in Abschnitte

(1) Das Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz dauert 9 Semester, umfasst im Unterrichtsfach Musikerziehung 132 Semesterstunden, im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung 77

Semesterstunden sowie das Schulpraktikum im Ausmaß von 12 Wochen. Die Studierenden haben anlässlich der Zulassung zum Lehramtsstudium die zwei gewählten Unterrichtsfächer bekannt zu geben, wobei Musikerziehung mit jedem anderen angebotenen Unterrichtsfach kombiniert werden kann. Instrumentalmusikerziehung darf nur mit Musikerziehung verbunden werden.

(2) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste Studienabschnitt hat die Aufgabe, in das Studium und im Besonderen in die musik- sowie instrumentalpädagogischen Grundlagen einzuführen und dient der Ausbildung auf instrumentalem, gesanglichem, musikhistorischem, musiktheoretischem und fachdidaktischem Gebiet. Er umfasst 4 Semester. Der zweite Studienabschnitt dient der Vertiefung bereits erworbener Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten und in weiterer Folge der wissenschaftlich-künstlerischen Berufsvorbildung für das Lehramt an höheren Schulen. Er umfasst 5 Semester.

(3) Die Studierenden können insgesamt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von maximal 40% der Gesamtstundenzahl des zweiten Studienabschnitts im ersten Studienabschnitt ablegen.

(4) Aus einem der beiden gewählten Unterrichtsfächer einschließlich der Fachdidaktik ist eine Diplomarbeit zu verfassen. Das Verfassen der Diplomarbeit entspricht 28 ECTS-Credits, die zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Credits des jeweiligen Unterrichtsfachs abzuziehen sind.

§ 4 Freie Wahlfächer

(1) Die freien Wahlfächer können sowohl im ersten als auch im zweiten Studienabschnitt absolviert werden und umfassen im Unterrichtsfach Musikerziehung 3 Semesterstunden, im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung 6 Semesterstunden.

(2) Freie Wahlfächer sind solche, die der/dem Studierenden ermöglichen, individuelle Schwerpunkte zu setzen und dort Kenntnisse und Fertigkeiten zu erweitern und zu vertiefen.

(3) Die positiv absolvierten 3 Semesterstunden der freien Wahlfächer im Unterrichtsfach Musikerziehung sind mit 3 ECTS-Credits, die positiv absolvierten 6 Semesterstunden der freien Wahlfächer im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung sind mit 6 ECTS- Credits zu veranschlagen.

§ 5 Zulassungsprüfung

(1) Die Zulassung zum Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz setzt die erfolgreiche Ablegung einer Zulassungsprüfung voraus, bei welcher der Nachweis künstlerischer Eignung zu erbringen ist.

(2) Die Zulassungsprüfung besteht aus einem schriftlichen musiktheoretischen Test, einem Gehörttest, der Überprüfung der instrumentalen und vokalen Kenntnisse sowie der künstlerisch-gestalterischen Fähigkeiten. (Siehe dazu auch § 6 Wahl der Instrumente.)

(3) Die Zulassungsprüfung im Unterrichtsfach Musikerziehung gliedert sich in:

1. Schriftlicher Teil:

a. Gehörttest:

- Viertaktiges rhythmisches Diktat (im Schwierigkeitsgrad bis zu Sechzehntelnoten)
- Achttaktiges melodisches Diktat im diatonischen Bereich (wird mehrmals, auch in kleineren Abschnitten vorgespielt)
- Intervallhören: am Klavier werden Intervalle im Umfang einer Oktav vorgespielt; diese müssen mit Hilfe der Feinbestimmung richtig bezeichnet werden
- Erkennen von Akkorden: am Klavier werden Dreiklänge in enger Lage gespielt, die vorgegebenen Lösungen richtig zugeordnet werden müssen. Lösungsmöglichkeiten: Dur- und Mollldreiklänge als Grund-, Sext- und Quartsextakkord, verminderter und übermäßiger Dreiklang

b. Theorietest:

- Schriftliche Aufgaben aus folgenden Themenbereichen:
 1. Notenwerte
 2. Tonhöhen in Violin- und Bassschlüssel
 3. Dur- und Moll-Tonleiter (harmonisch, melodisch)
 4. Diatonische und chromatische Halbtonschritte
 5. Intervalle

6. Dreiklänge und Dreiklangsumkehrungen
7. Transponieren einer Melodie

2. Künstlerisch-praktischer Teil:

- a. Klavierpraktischer Teil
 - Adhoc-Spiel einer Bassstimme zu einer vorgespielten Musik im Bereich von Tonika, Subdominate und Dominante
 - Nachspielen zweitaktiger Melodien im Oktavraum
 - Gestaltungsübungen am Klavier anhand eines vom Gehör bekannten Musikstücks
- b. Vokaler Teil
 - Auswendiger Vortrag von zwei einfachen Liedern nach eigener Wahl; die Begleitung erfolgt durch eine Korrepetitorin/einen Korrepetitor; überprüft werden Beschaffenheit und Bildungsfähigkeit der Stimme sowie gesanglicher Ausdruck
 - Blattsingen von Tonfolgen ohne Text
- c. Instrumentaler Teil

Unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Wahl der Instrumente (§ 6) wählen die Kandidatinnen/Kandidaten im Schwierigkeitsgrad der in Anlage 2 Abs. 1 genannten Vorschläge ein Programm aus.
- d. Kreativ-kommunikativer Teil

Überprüft werden musikalische und sprachliche Flexibilität (z.B. Verbinden eines Textes mit einer vorgegebenen Melodie, einfache musikalische Gestaltungsaufgaben).

(4) Die Zulassungsprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung umfasst die Zulassungsprüfung für das Unterrichtsfach Musikerziehung (Abs. 3). Für den instrumentalen Teil der Zulassungsprüfung wählen die Kandidatinnen/Kandidaten unter Berücksichtigung der Bestimmungen für die Wahl der Instrumente (§ 6) im Schwierigkeitsgrad der in Anlage 2 Abs. 2 genannten Vorschläge ein Programm aus.

§ 6 Wahl der Instrumente

(1) Die beiden Instrumente (erstes Instrument mit höheren, zweites mit niedrigeren Anforderungen) sind von den Studierenden mit der Maßgabe zu wählen, dass eines der Instrumente Klavier, bzw. unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Abs. 3, Orgel oder Cembalo zu sein hat, und das andere nicht der Gruppe der Tasteninstrumente angehören darf.

Die Wahl folgender Instrumente ist möglich (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge): Akkordeon, Basstuba, Blockflöte, E-Bass, E-Gitarre, Fagott, Gitarre, Horn, Klarinette, Kontrabass, Oboe, Posaune, Querflöte, Saxophon, Schlagzeug, Trompete, Viola, Violine, Violoncello.

Im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung kann anstelle eines Instruments Gesang gewählt werden.

(2) Wird im Unterrichtsfach Musikerziehung Klavier, Orgel oder Cembalo als Erstes Instrument gewählt, ist die Wahl eines Zweiten Instruments nur dann möglich, wenn anlässlich der Zulassungsprüfung der Nachweis von Kenntnissen am Zweiten Instrument (siehe Anlage 2 Abs. 1) erbracht wurde. Andernfalls sind die Semesterstunden des Zweiten Instruments im ersten Studienabschnitt durch folgende Lehrveranstaltungsangebote im Ausmaß von insgesamt 4 Semesterstunden zu ersetzen: Cembalo, Generalbassspiel, Kammermusik, Keyboardensemble, Perkussionsensemble.

(3) Wird im Unterrichtsfach Musikerziehung ein anderes Instrument als Klavier, Orgel oder Cembalo als Erstes Instrument gewählt, ist anlässlich der Zulassungsprüfung der Nachweis von Kenntnissen am Klavier (siehe Anlage 2 Abs. 1) zu erbringen. Der Unterricht in Klavier ist dann im ersten Studienabschnitt im Ausmaß von 4 Semesterstunden verpflichtend.

§ 7 Pädagogik, Fachdidaktik und Schulpraktikum

(1) Die pädagogische und fachdidaktische Ausbildung umfasst im Unterrichtsfach Musikerziehung insgesamt 29 Semesterstunden, wobei 22 Semesterstunden „Fachdidaktik“ und 7 Semesterstunden „Allgemeine pädagogische Ausbildung“ zu absolvieren sind, im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung insgesamt 19 Semesterstunden, wobei 12 Semesterstunden „Fachdidaktik“ und 7 Semesterstunden „Allgemeine pädagogische Ausbildung“ zu absolvieren sind. Bezüglich der Lehrziele und Lehrinhalte der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung wird auf die Anlage 1 zu diesem Studienplan verwiesen. Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung wird vom Institut für Schuldidaktik und Lehrberufsforschung der Karl-Franzens-Universität Graz durchgeführt. Im ersten Studienabschnitt sind 4 Semesterstunden (4 ECTS- Credits), im zweiten Studienabschnitt 3 Semesterstunden (3 ECTS- Credits) „Allgemeine pädagogische Ausbildung“ pro Unterrichtsfach zu absolvieren.

(2) Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen für beide Unterrichtsfächer. Sie besteht aus einer Einführungsphase (30 Stunden = 2 Semesterstunden), einer Übungsphase in der Dauer von insgesamt 8 Wochen für beide Unterrichtsfächer (90 Stunden = 6 Semesterstunden) und einem Schulpraktischen Seminar (15 Stunden = 1 Semesterstunde). Die gesamte schulpraktische Ausbildung ist mit 8 ECTS-Credits zu veranschlagen. Diese sind zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von den Gesamt-ECTS-Credits des jeweiligen Unterrichtsfachs abzuziehen. Für die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung ist das Institut für Schuldidaktik und Lehrberufsforschung zuständig. Bei der Auswahl und Weiterbildung der Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer und bei der Evaluation der Übungsphase des Schulpraktikums ist zwischen dem Institut für Schuldidaktik und Lehrberufsforschung und den Fachdidaktikerinnen/Fachdidaktikern zu kooperieren.

§ 8 Stundenanzahl und ECTS-Credits der Lehrveranstaltungen

(1) Unterrichtsfach Musikerziehung

a. Stundenanzahl:	
- 1. Studienabschnitt:	68
- 2. Studienabschnitt:	53
- Freie Wahlfächer:	3
- Allgemeine pädagogische Ausbildung:	7

SUMME:	131
b. ECTS-Credits:	
- 1. Studienabschnitt:	58,5
- 2. Studienabschnitt:	48,5
- Freie Wahlfächer:	3
- Allgemeine pädagogische Ausbildung:	7
- Schulpraktikum:	4
- Diplomarbeit:	14

SUMME:	135

(2) Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

a. Stundenzahl: (neue Ordnung)	
- 1. Studienabschnitt:	24
- 2. Studienabschnitt:	40
- Freie Wahlfächer:	6
- Allgemeine pädagogische Ausbildung:	7

SUMME:	77
b. ECTS-Credits:	
- 1. Studienabschnitt:	44
- 2. Studienabschnitt:	60
- Freie Wahlfächer:	6
- Allgemeine pädagogische Ausbildung:	7
- Schulpraktikum:	4
- Diplomarbeit:	14

SUMME:	135

§ 9 Stundentafeln

(1) Stundentafeln für den ersten und zweiten Studienabschnitt des Unterrichtsfachs **Musikerziehung**. Der fachdidaktische Ausbildungsbereich ist durch graue Unterlegung in der jeweiligen Tabelle gekennzeichnet.

Erster Studienabschnitt – Tabelle 1.0

Musikerziehung - 1. Studienabschnitt	Typ der LV	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	gesamt	ECTS-Credits
Tonsatz für Musikerziehung 1-4	VU	1	1	1	1	4	4
Gehör- und Rhythmusschulung 1-4	UE	1	1	1	1	4	2
Musikgeschichte für Musikerziehung 1-4	VU	2	2	2	2	8	8
Formenlehre	VU			2		2	2
Musikanalyse	VU				2	2	2
Einführung in Jazz und Populärmusik	VU			2		2	2
Erstes Instrument 1-4	KE	1	1	1	1	4	8
Zweites Instrument 1-4	KE	1	1	1	1	4	4
Gesang 1-4	KE	1	1	1	1	4	4
Sprechtechnik	UE			1		1	0,5
Tanz und Bewegung 1-4	UE	1	1	1	1	4	2
Gitarrenpraxis 1-2	UE	1	1			2	2
Klavierpraxis für Musikerziehung 1-2	UE			1	1	2	2
Dirigieren für Musikerziehung 1-2	UE			1	1	2	1
Chor 1-2	UE			2	2	4	2
Kinder- und Jugendstimm- bildung	UE			1		1	0,5
Lehrverhaltenstraining	UE	2				2	1
Fachdidaktik 1	VU		1			1	1
Fachdidaktik 2-3	VU			1	1	2	2
Besondere Unterrichtslehre 1-2	PS			1,5	1,5	3	1,5
Lehrpraxis an AHS 1-2	PR			1	1	2	1
Musik und Computer 1-4	UE	1	1	1	1	4	2
Interdisziplinäre Projektwoche	PJ		2		2	4	4
Summe						68	58,5

Zweiter Studienabschnitt – Tabelle 2.0

Musikerziehung - 2. Studienabschnitt	Typ der LV	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Sem. 8	gesamt	ECTS-Credits
Tonsatz für Musikerziehung 5-8	VU	1	1	1	1	4	4
Instrumentenkunde und Instrumentierung	VO	1				1	0,5
Akustik und Gerätekunde	VO	1				1	0,5
Erstes Instrument 5-8	KE	1	1	1	1	4	8
Gesang 5-8 od. Jazz- und Popgesang 1-4	KE	1	1	1	1	4	4
Gitarrenpraxis 3	UE	1				1	1
Klavierpraxis für Musikerziehung 3-5	UE	1	1	1		3	3
Werkkunde	VO	1				1	1
Chor 3-4	UE	2	2			4	2
Dirigieren für Musikerziehung 3	UE	2				2	1
Studioensemble	UE	2				2	1
Präsentationstraining	UE	1				1	0,5
Fachdidaktik 4-6	SE	1	1	1		3	3
Besondere Unterrichtslehre 3-5	PS	1	1	1		3	1,5
Lehrpraxis an AHS 3-5	PR	1	1	1		3	1,5
Im Ausmaß von 8 Semesterstunden sind aus mindestens 2 verschiedenen Lehrveranstaltungen zu wählen: Erstes Instrument Zweites Instrument Gesang Keyboardensemble Jazz- und Popensemble Perkussionsensemble Tanz und Bewegung Vokalensemble Volksmusikensemble Multimediale Praxis Videoschnitt		8				8	8
Seminare nach Wahl im Ausmaß von 4 Semesterstunden aus den Fachbereichen: • Fachdidaktik • Jazz- und Populärmusik • Musiktheorie • Musikgeschichte • Musikethnologie • Wertungsforschung • Alte Musik und Aufführungspraxis • Elektronische Musik und Akustik	SE	4				4	4
Interdisziplinäre Projektwoche	PJ	2				2	2
Diplomandenseminar	SE	2				2	1
Summe						54	48,5

(2) Stundentafeln für den ersten und zweiten Studienabschnitt des Unterrichtsfachs **Instrumentalmusikerziehung**. Der fachdidaktische Ausbildungsbereich ist durch graue Unterlegung in der jeweiligen Tabelle besonders gekennzeichnet.

Erster Studienabschnitt – Tabelle 3.0

Instrumentalmusikerziehung – 1. Studienabschnitt	LV- Typ	Sem. 1	Sem. 2	Sem. 3	Sem. 4	gesamt	ECTS- Credits
Erstes Instrument (Gesang) 1-4	KE	2	2	2	2	8	24
Zweites Instrument (Gesang) 1-4	KE	2	2	2	2	8	16
Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Erstes Instrument 1	VO			2		2	1
Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Zweites Instrument 1	VO			2		2	1
Lehrpraxis im Ersten Instrument (Gesang) 1-2	PR			1	1	2	1
Lehrpraxis im Zweiten Instrument (Gesang) 1-2	PR			1	1	2	1
Summe						24	44

Zweiter Studienabschnitt – Tabelle 4.0

Instrumentalmusikerziehung – 2. Studienabschnitt	LV- Typ	Sem. 5	Sem. 6	Sem. 7	Sem. 8	gesamt	ECTS- Credits
Erstes Instrument (Gesang) 5-8	KE	2	2	2	2	8	24
Korrepetition im Ersten Instr. (Gesang) 5-8 (Pianisten, Cembalisten und Organisten ersetzen diese 4 SSt. durch Korrepetieren in anderen künstlerischen Ausbildungsklassen.)	KE	1	1	1	1	4	4
Zweites Instrument (Gesang) 5-8	KE	2	2	2	2	8	16
Korrepetition im Zweiten Instr. (Gesang) 5-8 (Pianisten, Cembalisten und Organisten ersetzen diese 4 SSt. durch Korrepetieren in anderen künstlerischen Ausbildungsklassen.)	KE	1	1	1	1	4	4
Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Erstes Instrument 2	VO	1				1	1
Spezifische Didaktik des gewählten Instruments (Gesang) - Erstes Instrument	VO	1				1	1
Didaktik und Methodik der Streichinstrumente, Zupfinstrumente, Holzblasinstrumente, Blechblasinstrumente, Tasteninstrumente, Schlaginstrumente und Gesang - Zweites Instrument 2	VO	1				1	1
Spezifische Didaktik des gewählten Instruments (Gesang) - Zweites Instrument	VO	1				1	1
Ensemblespiel im Ersten Instrument (Gesang)	UE	2				2	1
Ensemblespiel im Zweiten Instrument (Gesang)	UE	2				2	1
Aus folgenden Lehrveranstaltungen sind 4 SSt. zu absolvieren: <i><u>Für Sängerinnen/Sänger:</u></i> Sprecherziehung Jazz- und Popgesang Chor Vokalensemble <i><u>Für Instrumentalistinnen/Instrumentalisten:</u></i> Lehrveranstaltungen aus den Bereichen Aufführungspraxis/Wertungsforschung/ Musikethnologie/Jazzforschung/Elektronische Musik Jazzensemble Popensemble Kammermusik Orchester		4				4	4
Lehrpraxis im Ersten Instrument (Gesang) 3-4	PR	1	1			2	1
Lehrpraxis im Zweiten Instrument (Gesang) 3-4	PR	1	1			2	1
Summe						40	60

§ 10 Lehrveranstaltungstypen

Lehrveranstaltungstypen im Sinne dieser Verordnung sind:

(1) Vorlesung (VO): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient und in Form eines Vortrags durch die/den Lehrenden abgehalten wird. Die Prüfung findet in einem einzigen Prüfungsakt statt, der schriftlich oder mündlich oder schriftlich und mündlich durchgeführt werden kann.

(2) Vorlesung mit Übung (VU): Lehrveranstaltung, die der zusammenhängenden Darstellung und Vermittlung von künstlerisch-wissenschaftlichem und wissenschaftlichem Grund- und Spezialwissen dient, in der gleichzeitig auch Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden.

(3) Praktikum (PR): Lehrveranstaltung mit praktischem Lehrinhalt, in denen kleinere angewandte künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche Arbeiten unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt werden. Ein Praktikum kann auch außerhalb der Universität und des Studienstandorts stattfinden. Lehrinhalte eines Praktikums können auch öffentlich präsentiert werden.

(4) Künstlerischer Einzelunterricht (KE): Lehrveranstaltung, die der Entfaltung der individuellen künstlerischen Anlagen der Studierenden sowie der Vermittlung künstlerisch-technischer Fertigkeiten dient. Den Leiterinnen/Leitern der Lehrveranstaltung steht es frei, diese zum geringen Teil als Gruppenunterricht durchzuführen, wenn der Lehrinhalt und/oder die angewandte Methodik dies erfordern. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung KE vorgesehen werden. Für die Vorbereitung und Durchführung der Vorspielstunden/Konzerte ist ein der Anzahl der Studierenden entsprechendes Maß an Korrepetitionsstunden bereitzustellen. Der Stundenanspruch der einzelnen Studierenden darf bei Führung als Gruppenunterricht nur anteilig reduziert werden.

(5) Übung (UE): Lehrveranstaltung, in der praktische Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerischen und künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung vermittelt bzw. ausgebildet werden. Vorspielstunden, Konzerte und künstlerische Präsentationen können als Voraussetzung für den positiven Abschluss der Lehrveranstaltung UE vorgesehen werden.

(6) Seminar (SE): Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter aktiver Einbeziehung der Studierenden (Teilnahme an der kritischen Diskussion und/oder schriftliche Arbeiten und/oder eine mündliche Präsentation) vermittelt werden und die in den fachlichen Diskurs und Argumentationsprozess einführt.

(7) Proseminar (PS): Einführende Lehrveranstaltung, in der in theoretischer und/oder wissenschaftlich-praktischer Arbeit Fähigkeiten und Fertigkeiten im Rahmen der künstlerisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung mit teilweise aktiver Einbeziehung der Studierenden vermittelt werden.

(8) Projekt (PJ): Lehrveranstaltung mit praktischem Inhalt, in der eine oder mehrere große künstlerische, wissenschaftliche, experimentelle, theoretische und/oder konstruktive Arbeit(en) („Projekt(e)“) unter Berücksichtigung aller erforderlichen Arbeitsschritte durchgeführt wird/werden. Ein Projekt kann als Team- oder Einzelarbeit durchgeführt werden, bei Teamarbeit muss die individuelle Leistung beurteilt werden können.

Bis auf Vorlesungen haben alle anderen Lehrveranstaltungstypen immanenten Prüfungscharakter. Die/der Lehrveranstaltungsleiterin/Lehrveranstaltungsleiter hat vor Beginn der Lehrveranstaltung deren Ziele, Inhalte und Prüfungscharakter kundzutun. Voraussetzung für den positiven Abschluss einer Lehrveranstaltung mit immanentem Prüfungscharakter ist eine Anwesenheit von mindestens 80%.

§11 Studieneingangsphase

(1) Unterrichtsfach Musikerziehung

Einführende und das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind:

• Tonsatz für Musikerziehung 1	1
• Gehör- und Rhythmusschulung 1	1
• Musikgeschichte für Musikerziehung 1	2
• Erstes Instrument 1	1
• Gesang 1	1
• Lehrverhaltenstraining	2
• Tanz- und Bewegung 1	1
• Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers	2
• Schule und Gesellschaft	2

(2) Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

Einführende und das Studium besonders kennzeichnende Lehrveranstaltungen der Studieneingangsphase sind:

• Erstes Instrument 1	2
• Zweites Instrument 1	2

§ 12 Künstlerischer Einzelunterricht

(1) Wenn Musikerziehung mit Instrumentalmusikerziehung verbunden wird, besteht bei Deckungsgleichheit der gewählten Instrumente bzw. Gesang ein Anrecht auf künstlerischen Einzelunterricht für den Zeitraum, in dem beide Unterrichtsfächer gleichzeitig studiert werden, nur im jeweils höheren Semesterstundenausmaß eines der beiden Unterrichtsfächer. Die entsprechenden Semesterstunden sind in beiden Unterrichtsfächern adäquat anzurechnen.

(2) Die Bestimmungen des Abs. 1 sind weiters analog anzuwenden, wenn neben einem oder beiden Unterrichtsfächern des Lehramtsstudiums zusätzlich die künstlerischen Studienrichtungen Instrumentalstudium, Instrumental(Gesangs-)pädagogik oder Gesang betrieben werden.

§ 13 Prüfungsordnung

(1) Die einzelnen Prüfungsfächer sind in Form von Lehrveranstaltungsprüfungen als Einzelprüfungen zu absolvieren.

(2) Diese Lehrveranstaltungsprüfungen können auf Wunsch der/des Studierenden auch als Fachprüfungen oder Gesamtprüfungen abgelegt werden. Ausgenommen von Fach- oder Gesamtprüfungen sind folgende Lehrveranstaltungen:

1. Unterrichtsfach Musikerziehung

- Besondere Unterrichtslehre
- Lehrpraxis an AHS
- Chor
- Interdisziplinäre Projektwoche

2. Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung

- Lehrpraxis im Ersten Instrument (Gesang)
- Lehrpraxis im Zweiten Instrument (Gesang)

(3) Positiv absolvierte Prüfungen sind anzurechnen.

(4) Mündliche Prüfungen sind öffentlich.

(5) Es steht im Ermessen der Prüferinnen und Prüfer, in welcher Form die einzelnen Prüfungen unter Berücksichtigung der besonderen Charakteristik der jeweiligen Lehrveranstaltung bzw. des jeweiligen Fachs abgehalten werden.

(6) Die Beurteilung der Prüfungen erfolgt gemäß § 73 UG 2002.

§ 14 Erste Diplomprüfung

(1) Die erste Diplomprüfung ist eine Gesamtprüfung und besteht aus der Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen, welche die gemäß § 9 für den ersten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden, bzw. aus Fachprüfungen und Gesamtprüfungen gemäß § 13 Abs. 2.

(2) Lehrveranstaltungen des zweiten Studienabschnitts können grundsätzlich erst nach Abschluss der ersten Diplomprüfung absolviert werden. Ausnahmen regelt § 3 Abs. 3.

§ 15 Diplomarbeit

(1) Die/der Studierende hat eine Diplomarbeit aus einem dem Studienplan zugehörigen Fachgebiet der beiden gewählten Unterrichtsfächer zu verfassen. Auch wenn das zweite Unterrichtsfach an einer anderen Universität gewählt wurde, ist insgesamt nur eine Diplomarbeit zu verfassen.

(2) Das Thema der Diplomarbeit wird im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der/dem Betreuerin/Betreuer festgelegt. Kommt kein Einvernehmen zu Stande, entscheidet die Vizerektorin/der Vizerektor für Lehre. Fachübergreifende Themen sind möglich.

(3) Das Thema der Diplomarbeit muss so gestellt sein, dass die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist.

(4) Die Diplomarbeit kann erst nach positivem Abschluss der ersten Diplomprüfung des Unterrichtsfachs, in dem die Diplomarbeit verfasst wird, begonnen werden.

§ 16 Zweite Diplomprüfung

(1) Die zweite Diplomprüfung gliedert sich in zwei Teile:

Der erste Teil der zweiten Diplomprüfung besteht aus der positiven Ablegung aller Lehrveranstaltungsprüfungen des zweiten Studienabschnitts, welche gemäß § 9 die für den zweiten Studienabschnitt vorgeschriebenen Prüfungsfächer bilden bzw. aus Fachprüfungen oder einer Gesamtprüfung gemäß § 13. Weiters umfasst der erste Teil der zweiten Diplomprüfung den positiven Abschluss der freien Wahlfächer gemäß § 4, den Nachweis von jeweils 4 öffentlichen Vorspielstunden oder Konzerten im Ersten Instrument und Gesang/Jazz- und Popgesang (Unterrichtsfach Musikerziehung) bzw. im Ersten und Zweiten Instrument (Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung), den positiven Abschluss der schulpraktischen Ausbildung sowie die positive Ablegung der künstlerischen Diplomprüfung (siehe Abs. 2 Z. 1 und 2).

Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist als kommissionelle Prüfung vor einem Prüfungssenat abzuhalten. Ein Prüfungsfach des zweiten Teils der zweiten Diplomprüfung ist aus dem Teilgebiet des Unterrichtsfachs, in dem die Diplomarbeit verfasst wurde, das zweite Prüfungsfach ist aus einem der Fächer des zweiten Unterrichtsfachs zu wählen. Der zweite Teil der zweiten Diplomprüfung ist mündlich abzuhalten.

(2) Z. 1: Künstlerische Diplomprüfung im Unterrichtsfach Musikerziehung:

Die künstlerische Diplomprüfung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus der Konzeption, Realisation und Reflexion eines künstlerischen Projekts in der Länge von 20 – 30 Minuten über ein selbst gewähltes Thema.

A. Konzeption:

Die Konzeption ist schriftlich zu verfassen und so zu gestalten, dass mindestens zwei der folgenden Bereiche zu berücksichtigen sind: Ensemble, Fachdidaktik, Improvisation, Medienkunst, Musik und Bewegung, Musik- und Kulturgeschichte, Musikproduktion, zweites gewähltes Unterrichtsfach.

B. Realisation:

Das Projekt kann allein oder mit mehreren realisiert werden, wobei sich die/der Studierende selbst künstlerisch (instrumental und vokal) zu präsentieren hat.

C. Reflexion:

Die Reflexion erfolgt in Form eines Prüfungsgesprächs mit dem Diplomprüfungssenat. Das künstlerische Projekt ist im Hinblick auf inhaltliche, methodische und organisatorische Gesichtspunkte zu erläutern.

Das Thema der künstlerischen Diplomprüfung ist im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der Betreuerin/dem Betreuer bzw. den Betreuerinnen/Betreuern frühestens zu Beginn des zweiten Studienabschnitts festzulegen.

(2) Z. 2: Künstlerische Diplomprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung:

Die künstlerische Diplomprüfung im Unterrichtsfach Instrumentalmusikerziehung ist eine kommissionelle Prüfung und besteht aus dem Vorspiel eines künstlerischen Programms in beiden Instrumenten (Gesang). Die bei der Diplomprüfung zu lösenden künstlerischen Aufgaben sind im Einvernehmen zwischen der/dem Studierenden und der/dem Lehrveranstaltungsleiterin/Lehrveranstaltungsleiter festzulegen und spätestens zwölf Wochen vor der Diplomprüfung beim zuständigen Prüfungssenat einzureichen. Der Prüfungssenat hat das Diplomprüfungsprogramm auszuwählen und der/dem Studierenden spätestens acht Wochen vor der Diplomprüfung schriftlich mitzuteilen. Voraussetzung für die Anmeldung zur künstlerischen Diplomprüfung ist der Nachweis über die zweimalige aktive Teilnahme mit Schülerinnen/Schülern der Lehrveranstaltung „Lehrpraxis“ in beiden Instrumenten an den öffentlichen Lehrpraxiskonzerten der KUG bzw. an sonstigen internen Lehrpraxiskonzerten.

(3) Voraussetzung für die Anmeldung zum zweiten Teil der zweiten Diplomprüfung ist der Abschluss der ersten Diplomprüfung, der Nachweis der positiven Ablegung des ersten Teils der zweiten Diplomprüfung (§ 16) in beiden Unterrichtsfächern sowie die positive Beurteilung der Diplomarbeit.

(4) Die Einsetzung des Diplomprüfungssenats erfolgt gemäß § 69 Satzung der KUG. Die/der Studierende beantragt bei der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre die Einsetzung des Prüfungssenats.

§ 17 Übergangsbestimmungen

Bei freiwilligem Übertritt in diesen Studienplan sind Lehrveranstaltungen, die nach dem vorangegangenen Studienplan absolviert wurden, in jedem Fall je Studienabschnitt anzuerkennen, wenn Inhalt und Typ der Lehrveranstaltungen denen des neuen Studienplans weitgehend entsprechen.

Anlage 1
zum Studienplan für das Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung

- Im Lehramtsstudium sind jeweils zwei Unterrichtsfächer mit ihrer fachlichen, fachdidaktischen und pädagogischen wissenschaftlichen Berufsvorbildung unter Einschluss einer schulpraktischen Ausbildung zu verbinden.
- Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung ist im Rahmen des Lehramtsstudiums nur einmal zu absolvieren. Sie ist damit jeweils zur Hälfte bei der Festlegung der Semesterstundenanzahl der zu kombinierenden Unterrichtsfächer zu berücksichtigen.
- In der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sind die erziehungswissenschaftlichen Grundlagen der Handlungskompetenz der Lehrerin/des Lehrers zu vermitteln. Diese umfassen die

PERSONALE KOMPETENZ:

Die pädagogische und didaktische Wirkung der Lehrerin/des Lehrers hängt wesentlich von ihrer/seiner Persönlichkeit ab. Das schulpädagogische Handeln lässt sich nicht auf technologische Anwendung wissenschaftlicher Befunde reduzieren.

Bedeutsam ist daher der Erwerb von Fähigkeiten

- zu einem vom Berufsethos getragenen Urteilen, Entscheiden und Handeln;
- zur realistischen Einschätzung der eigenen besonderen Fähigkeiten und Schwächen;
- zu einem von wechselseitiger Wertschätzung geleiteten Umgang mit Schülerinnen/Schülern und Eltern;
- zur Kooperation mit Kolleginnen/Kollegen und Vorgesetzten;
- zur Nutzung persönlichkeitsstabilisierender Methoden (Entlastungstechniken) und Institutionen (Supervision);
- zur Erweiterung ihrer/seiner Kompetenzen durch kontinuierliche Weiterbildung.

PÄDAGOGISCHE KOMPETENZ:

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen und Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen und Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen.

Die von den Lehrerinnen und Lehrern geforderte pädagogische Kompetenz umfasst die Fähigkeiten

- zur Gestaltung des pädagogischen Verhältnisses als einer Relation zwischen Subjekten;
- zur Entwicklung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;
- zur Förderung positiver sozialer Beziehungen;
- zur Aufklärung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
- zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts;
- zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
- zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen für Schülerinnen und Schüler.

PSYCHOLOGISCHE KOMPETENZ:

Die Kenntnis von Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Erforderlich für den Lehrberuf sind daher die Fähigkeiten

- zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
- zur Berücksichtigung phasenspezifischer Erscheinungsformen und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung und Durchführung von Erziehung und Unterricht;
- zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
- zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
- zur Vermeidung repressiver, Angst erzeugender Interaktionsformen;

- zur Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

SCHULORGANISATORISCHE KOMPETENZ:

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution entwickelt sich mit veränderten gesellschaftlichen Erwartungen und neuen wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen heute gewährten größeren Eigenständigkeit (Autonomie). Für Lehrerinnen und Lehrer ergibt sich daraus die Bedeutung der Fähigkeiten

- zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;
- zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
- zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
- zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
- zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten Entscheidungsträgerinnen/-trägern und außerschulischen Interessensvertreterinnen/-vertretern;
- zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
- zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.

DIDAKTISCHE KOMPETENZ:

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar. Von der Lehrerin/vom Lehrer erfordert dies Fähigkeiten

- zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
- zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
- zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen;
- zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin/des einzelnen Schülers im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse;
- zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
- zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
- zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
- zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
- zur Planung und Durchführung der Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.

- Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung steht an der Schnittstelle zwischen der Pädagogik als wissenschaftlicher Disziplin und dem Lehrberuf als pädagogischer Profession. Sie soll die Absolventinnen und Absolventen der Lehramtsstudien befähigen, pädagogische Situationen und Probleme als solche wahrzunehmen und zu untersuchen, pädagogisches Handeln zu planen und zu begründen sowie über Handlungserfahrungen insbesondere aus der schulpraktischen Ausbildung kritisch nachzudenken und dadurch das Handlungswissen selbstständig weiterzuentwickeln.

Die inhaltliche Struktur der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung folgt aus diesem Grund nicht der Systematik der Pädagogik als Wissenschaft, sondern orientiert sich in modulhafter Form an den Problemfeldern der pädagogisch-professionellen Praxis. Innerhalb der Module entscheiden die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen über thematische Schwerpunktsetzungen. Die Basisinformation der Lehrveranstaltungen wird in mediengestützter Form (Internet) zur Verfügung gestellt.

- Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums umfasst 14 Semesterstunden. Davon sind 8 Semesterstunden im I. Studienabschnitt und 6 Semesterstunden im II. Studienabschnitt zu absolvieren.
- Die pädagogisch-wissenschaftliche Berufsvorbildung im Rahmen des Lehramtsstudiums gliedert sich in die Module
 - „Erziehung und Lehrerpersönlichkeit“ (5 Semesterstunden)
 - „Schule und Unterricht“ (6 Semesterstunden)
 - „Pädagogisch-psychologische und pädagogisch-soziologische Grundlagen der Erziehung“ (3 Semesterstunden).

➤ *Das Modul „Erziehung und LehrerInnenpersönlichkeit“ besteht aus den Lehrveranstaltungen:*

- **„Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers“**
I. Studienabschnitt/Studieneingangsphase, 2 Semesterstunden (2 ECTS- Credits)
SchülerInnenerfahrungen und LehrerInnenerwartungen - Aspekte der LehrerInrolle - Anforderungen an die soziale und kommunikative Kompetenz - Krisen im Lehrberuf („Burn-out“) - Stabilisierungsfaktoren (Kooperation, Supervision) - Psychohygiene des Lehrberufs - LehrerInnentypologien - LehrerInnenfortbildung.
Im Rahmen der Lehrveranstaltung sind Übungen zur Selbsterfahrung vorzusehen.
 - **„Erziehungsarbeit in der Schule“**
II. Studienabschnitt, 2 Semesterstunden (2 ECTS- Credits)
Maximen pädagogischen Handelns und Denkens - Interaktionsstil und Erziehungsmiteinsatz - Ordnungsrahmen - Soziales Lernen - Strategien zur sozialen Integration - Multikulturelle Erziehung - Subsidiäre Leistung von Erziehungsaufgaben der Familie – Geschlechtsspezifische Sozialisation - Disziplin Konflikte und ihre multikausalen Wurzeln - Konfliktfelder (Aggression, Leistungsverweigerung) - Konfliktmanagement und Konflikttraining - Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler (Gewalt in der Familie, sexueller Missbrauch, Drogen).
 - **„Einführung in die Erziehungswissenschaft“**
II. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1 ECTS- Credits)
Theorien der Erziehung - Notwendigkeit und Begrenzung der Erziehung (Befunde der Anthropologie und der Humanbiologie) - Methoden der erziehungswissenschaftlichen Forschung - Die Lehrerin/der Lehrer als Forscherin/Forscher (Handlungsforschung in der Schule) - Das Problem der Theorie-Praxis-Vermittlung.
- *Das Modul „Schule und Unterricht“ umfasst die Lehrveranstaltungen:*
- **„Schule und Gesellschaft“**
I. Studienabschnitt/Studieneingangsphase, 2 Semesterstunden (2 ECTS- Credits)
Funktionen der Schule (Qualifikation, Integration, Personalisation, Selektion, Chancengleichheit für Mädchen und Jungen) - Schule im Rechtsstaat (Verfassungsgrundlagen, Schulgesetze; Legalitätsprinzip) - Schulleitung und Lehrerkonferenz – Lehrerinnen und Lehrer als Schulpädagogen und Schulbeamte - Demokratisierung der Schule (Schulpartnerschaft Schüler/innen-Eltern-Lehrer/innen) - Schulentwicklung - Schulautonomie - Schulqualität und Evaluation - Schulkritik und Schulreform.
Im Rahmen der Lehrveranstaltung sind Schulerkundungen im Ausmaß von 10 Stunden durchzuführen.
 - **„Die Entwicklung des Schulwesens“**
II. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1 ECTS- Credit)
Entstehung und Entwicklung des österreichischen Schulsystems - Geschichte der Frauen- und Mädchenbildung in Österreich - Schulorganisation (Schultypen; Brücken und Übergänge; Abschlüsse und Berechtigungen) - Entwicklungstendenzen („Main Streaming“: Schritte der Integration) - Schulorganisation und Bildungschancen - Schulsysteme im internationalen Vergleich - Leistungsvergleiche zwischen den Schulsystemen - Bildungspolitische und bildungsökonomische Aspekte der Schulentwicklung.
 - **„Theorie des Unterrichtens (Allgemeine Didaktik und Methodik)“**
I. Studienabschnitt, 2 Semesterstunden (2 ECTS- Credits)
Unterrichten als Anregung und Steuerung von Lernprozessen - Lehren und Lernen unter schulischen Rahmenbedingungen - Makro- und mikrostrukturelle Gliederung des Unterrichtsprozesses - Individuelles Lernen im Lernkollektiv der Klasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts) - Möglichkeiten der Differenzierung und Individualisierung des Unterrichts nach Leistungsniveaus und Interessen - Medien als Lernhilfen - Multimediales Lehren und Lernen (Computer, Internet) - Neue Lehr-Lern-Formen (Offener Unterricht, Freiarbeit, Wochenplanarbeit; Teamteaching; Jena-Plan, Dalton-Plan) - Konzepte der Unterrichtsplanung.
 - **„Der Lehrplan und die schulische Bildungsarbeit“**
II. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1 ECTS- Credit)
Das Bildungsziel der österreichischen Schule - Der Fächerkanon und seine Legitimierung – Unterrichtsprinzipien - Theorie des Lehrplans - Lehrplangestaltung auf Schulebene (Schulautonomie) - Vom Lehrplan zum Lernziel - Didaktische Analyse - Leistungsbeurteilung (Vorschriften) - Fremdbeurteilung und Selbstbeurteilung - Bezugsebenen der Schulleistungen - Prüfungsgestaltung - Alternative Formen der Leistungsbeurteilung - Fächerübergreifender Unterricht (Projekte) - Das Stoff-Zeit-Problem der Schule (Unterrichtliche und außerunterrichtliche Lernzeiten, Stundenplangestaltung, Exemplarisches Lehren, Epochalunterricht, Hausübungen).

- *Das Modul „Pädagogisch-psychologische und pädagogisch-soziologische Grundlagen der Erziehung“ umfasst die Lehrveranstaltungen:*
- **„Lern- und motivationspsychologische Grundlagen von Erziehung und Unterricht“**
I. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1 ECTS- Credit)
Theorien des Lernens und ihre Bedeutung für Erziehung und Unterricht - Informationsaufnahme und Informationsverarbeitung - Formen des Denkens - Behalten und Vergessen - Lerntransfer - Neue Lernformen (Ganzheitlich-kreatives Lernen, Superlearning, Suggestopädie etc.) - Die Bedeutung der Motivation für das Lernen - Förderung der Leistungsmotivation (Erwartung, Rückmeldung, Belohnung) - Geschlechtsspezifische Aspekte schulischer Leistung.
 - **„Schülerinnen und Schüler in entwicklungspsychologischer Betrachtung“**
I. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1 ECTS- Credit)
Anlage und Umwelt als Entwicklungsfaktoren - Intelligenz und Begabung - Sprachentwicklung - Lebensabschnitte und ihre Entwicklungsaufgaben (Späte Kindheit, Jugendalter, Adoleszenz) - Geschlechterverhältnis und Entwicklung.
 - **„Erziehungspsychologische und erziehungssoziologische Aspekte des Lehrberufs“**
II. Studienabschnitt, 1 Semesterstunde (1 ECTS- Credit)
Beobachtung des Verhaltens von Schülerinnen und Schülern - Schultests (Anforderungen hinsichtlich Objektivität, Reliabilität und Validität) - Psychologische Kriterien der Leistungsfeststellung (Prüfungssituationen, Beurteilungsfehler) - Schul- und Prüfungsangst - Diagnose und Therapie von Lernschwierigkeiten - Zusammenarbeit mit außerschulischen Hilfseinrichtungen und Beratungsstellen - Sozialpsychologische Grundlagen von Gruppenprozessen - Sozialstruktur der Schulklasse - Bedeutung von Geschlechterstereotypen im Unterricht.

Die Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung sollen durch ihre didaktische Gestaltung die Erfahrung von Unterricht vermitteln. Die Leiterinnen/Leiter der Lehrveranstaltungen haben den Modellcharakter des Unterrichts zu beachten (Lehrzielpräzisierung, Medieneinsatz, Sozialformenvariation, Lernergebniskontrolle, Leistungsbeurteilung etc.) und die Lehreinheiten jeweils mit einer kritischen Analyse des Unterrichts abzuschließen. Den Mitwirkungsrechten der Schülerinnen und Schüler gemäß § 58 des Schulunterrichtsgesetzes hinsichtlich der Gestaltung des Unterrichts und der Beurteilung an der Wahl der Unterrichtsmittel ist Beachtung zu schenken. Bei der Beurteilung der Studierenden sind Prüfungs- und Mitarbeitisleistungen zu berücksichtigen.

Der Charakter der Lehrveranstaltungen erfordert in den meisten Fällen die Bildung von Lehrverbänden („Klassen“) in Seminargruppengröße von 20 - 30 Studierenden. Als Lehrveranstaltungsbezeichnung ist „Vorlesung verbunden mit Übung“ bzw. „Vorlesung verbunden mit Proseminar“ vorzusehen. Die Gruppen für die Schulerkundungen im Rahmen der Lehrveranstaltung „Schule und Gesellschaft“ umfassen 10 - 15 Studierende. Für die Lehrveranstaltung „Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers“ ist wegen der Gestaltung von Selbsterfahrungsprozessen eine Begrenzung der Gruppengröße auf 16 - 18 Studierende notwendig. Die Lehrveranstaltungen „Einführung in die Erziehungswissenschaft“ und „Die Entwicklung des Schulwesens“ sind als Vorlesungen durchzuführen.

Schulpraktische Ausbildung

Die schulpraktische Ausbildung umfasst 12 Wochen für beide Unterrichtsfächer.

Die organisatorische Durchführung hat im Einvernehmen mit der Bundesministerin oder dem Bundesminister für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Anhörung des örtlich zuständigen Landesschulrats zu erfolgen.

Sie besteht aus einer Einführungsphase (30 Stunden = 2 Semesterstunden), einer Übungsphase in der Dauer von insgesamt 8 Wochen für beide Fächer (90 Stunden = 6 Semesterstunden) und einem Schulpraktischen Seminar (15 Stunden = 1 Semesterstunde).

Die Einführungsphase des Schulpraktikums (Lernort Universität)

- a) Die Einführungsphase des Schulpraktikums hat die Aufgabe, die Studierenden in die Beobachtung, Analyse und Besprechung eigener Unterrichtspraxis nach Möglichkeit auch unter Einsatz audiovisueller Medien einzuführen.

Die Studierenden sollen sich in der LehrerInnenrolle im Hinblick auf unterschiedliche Anforderungen im Unterricht kennen lernen, erste eigene Erfahrungen in der Bewältigung von Unterrichtssituationen machen sowie verschiedene Formen der Gestaltung von Unterricht beobachten und besprechen lernen.

- b) Die Einführungsphase erfordert aufgrund des Übungs- und Selbstreflexionscharakters Gruppengrößen von maximal 12 Studierenden.
- c) Die Zulassung zur Einführungsphase des Schulpraktikums setzt die erfolgreiche Absolvierung folgender Lehrveranstaltungen der pädagogisch-wissenschaftlichen Berufsvorbildung voraus:
 - 1. Studieneingangsphase, 4 SSt., bestehend aus:
 - Der Beruf der Lehrerin/des Lehrers, 2 SSt.
 - Schule und Gesellschaft, 2 SSt.
 - 2. Theorie des Unterrichtens (Allgemeine Didaktik und Methodik), 2 SSt.

Die Übungsphase des Schulpraktikums (Lernort Schule)

- a) In der Übungsphase des Schulpraktikums sollen die Erkenntnisse der Einführungsphase, der Fachdidaktik und des Unterrichtsfachs vertieft werden. Die Studierenden wird die Möglichkeit geboten, sich in der LehrerInnenrolle im realen Schulunterricht zu erproben sowie Erfahrungen mit der Schule als Institution zu machen.
- b) Die Gruppengröße in der Übungsphase beträgt pro Betreuungslehrerin/Betreuungslehrer 1-3 Studierende.
- c) Die Übungsphase des Schulpraktikums kann entweder in einem Block von 8 Wochen oder in zwei zeitlich getrennten Teilen von je 4 Wochen abgelegt werden. Unterrichtsfreie Zeit im Sinne des Schulgesetzes unterbricht das Schulpraktikum. Die Übungsphase des Schulpraktikums gilt als ordnungsgemäß absolviert, wenn die/der Studierende an mindestens 80 der vorgesehenen 90 Stunden teilgenommen und eine Mindestzahl von 4 Lehrübungen im Ausmaß von jeweils 1 Unterrichtsstunde aus jedem der betreffenden Unterrichtsfächer absolviert hat. Die erfolgreiche Teilnahme an der Übungsphase ist von der Leiterin/vom Leiter der Lehrveranstaltung (Betreuungslehrerin/Betreuungslehrer) festzustellen.
- d) Die Zulassung zur Übungsphase setzt den erfolgreichen Abschluss der Einführungsphase des Schulpraktikums sowie der einschlägig einführenden Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik von mindestens 2-4 Semesterstunden (siehe einschlägigen Studienplan) voraus.

Das Schulpraktische Seminar (Lernort Universität)

- a) Im Schulpraktischen Seminar soll, ausgehend von konkreten Praxiserfahrungen, durch Analyse von Problemsituationen, durch Theorie und durch spezifische Übungen die Kompetenz im Erfassen und Bewältigen von Aufgaben im Unterricht geschult werden.
- b) Das Schulpraktische Seminar erfordert aufgrund des supervisorischen Charakters Gruppengrößen von maximal 15 Studierenden.
- c) Das Schulpraktische Seminar kann begleitend zur Übungsphase, nach Ablegung des ersten Teils der Übungsphase oder nach Ablegung der gesamten Übungsphase besucht werden. Möglichkeiten der Kooperation mit Lehrveranstaltungen aus Fachdidaktik und Pädagogik sind anzustreben.

Die gesamte schulpraktische Ausbildung ist mit 8 ECTS-Punkten zu veranschlagen. Diese sind zu gleichen Teilen auf die beiden Unterrichtsfächer aufzuteilen und von der Gesamt-ECTS-Credits des jeweiligen Unterrichtsfachs abzuziehen.

Für die Durchführung der schulpraktischen Ausbildung ist das Lehrinstitut für das Schulpraktikum zuständig.

Bei der Auswahl und Weiterbildung der Betreuungslehrerinnen und Betreuungslehrer sowie bei der Evaluation der Übungsphase des Schulpraktikums ist eine Zusammenarbeit zwischen dem Lehrinstitut für das Schulpraktikum, den FachdidaktikerInnen, der/dem für die Evaluation zuständigen Vizerektorin/Vizerektor und der der Vizerektorin/dem Vizerektor für Lehre anzustreben.

Anlage 2
zum Studienplan für das Lehramtsstudium an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

(1) Programmanforderungen für den instrumentalen Teil der Zulassungsprüfung im UNTERRICHTSFACH MUSIKERZIEHUNG (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge):

AKKORDEON als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: zweistimmige Invention oder 8 kleine Präludien und Fugen

W. Solotarjow: Kindersuite Nr. 1 - 4

Z. Bargielski: Drei polnische Suiten

AKKORDEON als 2. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Notenbüchlein für Anna Magdalena

H.G.Kölz: Feelings

J.Gould: Carnival-Suite

BASSTUBA als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

A. Capuzzi: Andante und Rondo; Etüden: V. Blazhevich: Etüden, Band II, Nr. 43; C. Kopprasch: Etüden, Heft II, Nr. 36

BASSTUBA als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

aus D. Meschke (Hg.): Musizierbuch für Basstuba – D. Müller: Sonatine; Etüden: S. Vasiliev: 24 melodische Etüden, Nr. 1; C. Kopprasch: Etüden, Heft I, Nr. 3

BLOCKFLÖTE als 1. Instrument

Je eine Etüde für Sopran- und Altblockflöte im Schwierigkeitsgrad von:

P. Paubon, Bd. 2; H.M. Linde: Neuzeitliche Übungsstücke; E.M. Kölz: Essercizi per il flauto dolce

Je ein Vortragswerk unterschiedlicher Stilrichtung

BLOCKFLÖTE als 2. Instrument

3 Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad von:

Braun/Fischer: Spielbuch I oder V. Fortin/Heidecker: Time&Rhythm I oder II

CEMBALO als 1. Instrument

Falls noch kein Unterricht am Cembalo erfolgte, gelten die Richtlinien für Klavier als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung, ansonsten:

1 Werk des 17. Jh., z.B. J.J. Froberger: Suite, L. Couperin

1 zwei- oder dreistimmige Invention von J.S. Bach

3 Sätze aus einer Suite des 18. Jh., z.B. F. Couperin, J. Ph. Rameau

1 leichte Sonate von D. Scarlatti

CEMBALO als 2. Instrument

Ist gemäß § 6 Abs. 3 nicht möglich.

E-BASS als 1. Instrument

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: F. Simandl: 30 Etüden für Kontrabass, Nr. 1-6

2 jazz- und popularmusikalische Stücke mit folgenden Techniken: Walking Bass (Blues, Swing), Slaptechnik (Funk, Jazzrock) - Rhythmusgruppe steht zur Verfügung (Noten oder Leadsheets sind mitzubringen)

Lösung einer Blattspielaufgabe (Leadsheet) leichten Schwierigkeitsgrades

E-BASS als 2. Instrument

Nachweis der technischen Beherrschung des unteren Lagenbereichs durch Tonleitern in Dur und Moll (bis einschließlich 5. Bund) sowie der rhythmischen Beherrschung der rechten Hand durch Begleitung von zwei Popsongs unterschiedlichen Stils (z.B. Beatles: Let it be, Simon & Garfunkel: Bye, bye love)

E-GITARRE als 1. Instrument

2 Stücke in unterschiedlichen Tempi aus dem Bereich Jazz und Populärmusik mit Begleit- und Improvisationsteilen
Moll-Pentatonik sowie Dur- und Moll-Tonleitern über 2 Oktaven
Dur-, Moll- und Septakkorde als Bareegriffe
Prima-vista-Spiel: Spiel nach einem Leadsheet im Schwierigkeitsgrad von „Yesterday“ (Beatles)

Die Vortragsstücke müssen mit Band oder zu einem Playback gespielt werden.

E-GITARRE als 2. Instrument

2 Stücke in unterschiedlichen Tempi aus dem Bereich Populärmusik begleiten
Moll-Pentatonik sowie Dur-Tonleitern über 2 Oktaven
Dur-, Moll- und Septakkorde als Bareegriffe

FAGOTT als 1. Instrument

1 Etüde (z.B. L. Milde: Tonleiteretüden od. Konzertetüden, Heft 1)
2 Vortragsstücke aus verschiedenen Epochen (z.B.: J.F. Fasch: Konzert C-Dur; A. Vivaldi: Konz. e-Moll od. a-Moll; A. Kozeluch: Konzert C-Dur; F. David: Konzert F-Dur; P. Hindemith: Sonate)

FAGOTT als 2. Instrument

Technische Voraussetzungen: Tonleitern in Dur und Moll bis 4# und 4b auswendig, Akkordzerlegungen
1 schnelle und 1 langsame Etüde aus z.B. J. Weissenborn: 2. Heft od. C. Kopprasch: Etüden, Heft 1
1 Vortragsstück (schnelles und langsames Tempo) im Schwierigkeitsgrad von z.B. G.Ph. Telemann: Sonate F-Dur

GITARRE als 1. Instrument

1 Etüde (z.B. M. Carcassi: op. 60; F. Sor: op. 35)
1 Werk der Klassik (M. Giuliani op.71; F. Sor: Menuett op. 11)
1 Werk der Romantik oder Moderne (z.B. H. V.-Lobos: Prélude)

GITARRE als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
F. Sor: op. 60; L. Brouwer: Etudes simples, Band I; A. Logy: Partita in a-Moll; M. Langer: Suite Latina;
M. Giuliani: Leichte Variationen op. 47

HORN als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
J. Schantl: Tonleiterstudien, R.M. Endresen: Supplementary Studies, C. Kopprasch: Bd. 1; R. Hammer: Suite für Horn; I. James: Moods; W.A.Mozart: Konzert Nr. 1, KV 412

HORN als 2. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:
R. Freund: Waldhornschule für den jungen Anfänger Bd. I und II; R. Getchell: Practical Studies Bd. I;
J. Ployhar: French Horn Soloist Bd. I; J. Önozó: Hornmusik für Anfänger

KLARINETTE als 1. Instrument

1 Etüde (z.B. V. Gambaro: 21 Capricen, Etüde Nr. 2)
2 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von: C.M.v.Weber: Concertino op. 26 oder C. Stamitz: Konzert Nr. 3, B-Dur

KLARINETTE als 2. Instrument

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: I. Müller: 21 Etüden
1 Vortragsstück (z.B. P. Harris: Suite in Five)

KLAVIER als 1. Instrument

1 Etüde (C. Czerny: Schule der Geläufigkeit ab Nr. 25)
1 dreistimmige Invention von J.S. Bach
1 klassische Sonate (J. Haydn, W.A. Mozart, L.v. Beethoven)
1 Werk der Romantik oder ein modernes Stück (z.B. B. Bartok: Mikrokosmos IV)

KLAVIER als 2. Instrument

3 Werke verschiedener Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad von:
J.S. Bach: 6 kleine Präludien; J. Haydn: leichte Sonaten; R. Schumann: Jugentialbum op. 68

KONTRABASS als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. J.E. Storch - J. Hrabé: Etüden für Kontrabass, Heft 1, Nr. 1-18

1 Vortragsstück, z.B. A. Scarlatti: 3 Sonaten; B. Marcello: 2 Sonaten; A. Vivaldi: 6 Sonaten für Violoncello

KONTRABASS als 2. Instrument

Technik: Lagenspiel bis zur 3./4. Lage, Stricharten, Bogenführung, Tonleitern bis zu 3 Vorzeichen

1 Etüde, z.B.: F. Simandl: 30 Etüden, Nr. 1-15

1 Vortragsstück im Schwierigkeitsgrad von R. Hrasky: 8 leichte Spielstücke; P. Hindemith: 3 leichte Stücke

OBOE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. A. Giampieri: Metodo progressivo per Oboe, ab Nr. 16

2 Vortragsstücke, z.B. J.B. Loeillet: Sonate D-Dur op. 5,4; A. Corelli: Concerto; C.Ph.E. Bach: Konzert Es-Dur; M. Reger: Romanze G-Dur

OBOE als 2. Instrument

1 Etüde, z.B. G.A. Hinke: Elementarschule für die Oboe

1 leichtes Vortragsstück, z.B. G. Braun: Spielbuch für die Sopranblockflöte; Dearnly (Arr.): Eight easy pieces by classical Composers, More easy pieces ...

ORGEL als 1. Instrument

3 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: 8 kleine Präludien und Fugen, Orgelbüchlein, M. Reger: Choralvorspiele op. 67, 5 kleine Präludien und Fugen op. 56; P. Eben: Kleine Choralpartita

Sofern keine Orgelkenntnisse vorhanden sind, ist die Zulassungsprüfung für Klavier als 1. Instrument zu absolvieren.

ORGEL als 2. Instrument

Ist gemäß § 6 Abs. 3 nicht möglich.

POSAUNE als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

E. Paudert: Berühmte Arie für Posaune und Klavier (hg. Von L. Weninger)

J.E. Gaillard: Sonata Nr. 1 for trombone und piano (1. und 2. Satz), aus: 6 sonatas for trombone and piano (I)

E. Delamater: Tramp! Tramp! Tramp! Air and Variations - Solo for trombone and piano (Rubank)

POSAUNE als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

P. Séguin: Marine - trombone et piano (A. Leduc)

R.M. Endresen: Supplementary Studies for trombone, Nr. 24 - Allegro moderato (Rubank)

J. Francl: Kleine Suite for trombone and piano: 2. Satz - Moderato und 4. Satz - Tempo di marcia

QUERFLÖTE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. E. Köhler: Der Fortschritt im Flötenspiel, op. 33 Bd. 1 od. L. Drouet: 25 berühmte Etüden, Nr. 1-5

2 Vortragsstücke, z.B. W. Kainz: Sonatine für Flöte und Klavier; W.A. Mozart: Andante (mit Kadenz);

J. Haydn: Konzert D-Dur, 1. Satz

QUERFLÖTE als 2. Instrument

2 Werke unterschiedlichen Stils im Schwierigkeitsgrad von:

W.A. Mozart: Sonatinen für Flöte und Klavier; M. Gümbel: Lern- und Spielbuch für die Flöte, Nr. 95 „3

Berliner Karnevalstänze“, Nr. 87 „Sonate in D-Dur Anonymus um 1700“; H.P. Schmitz: Flötenlehre, Etüden

Nr. 109, 121, 122, 126, 133, 134 (Fürstenau, Quantz)

SAXOPHON als 1. Instrument

Altsaxophon:

1 Etüde im mittleren Schwierigkeitsgrad, z.B. H. Klosé: Exercices Journaliers

2 Vortragsstücke, Originalliteratur Saxophon und Klavier, z.B. J. Rueff: Chanson et Passepied

SAXOPHON als 2. Instrument

Altsaxophon:

1 Etüde im leichten Schwierigkeitsgrad, z.B. G. Lacour: 50 Etudes Faciles & Progressives

2 einfache Vortragsstücke, Originalliteratur Saxophon und Klavier, z.B. E. Bozza: Gavotte des Dames

SCHLAGZEUG als 1. Instrument

Kleine Trommel: 1 Stück unter Anwendung folgender Techniken: Offener und geschlossener Wirbel, verschiedene Paradiddleformen, Wirbelübungen in verschiedenen dynamischen Abstufungen (Literatur: z.B. R.

Hochrainer: Übungen für Kleine Trommel; E. Keune: Schulwerk für die Kleine Trommel; Ch. Wilcoxon: aus 150 Soli)

Drumset: Spielweise unterschiedlicher Standardrhythmen (z.B. Marsch, Walzer, Tango, Beguine, Cha-cha-cha, Swing)

Stabspiele (entweder Xylophon, Marimbaphon oder Vibraphon): Tonleitern über 2 Oktaven, 1 Vortragsstück nach freier Wahl

SCHLAGZEUG als 2. Instrument

Kleine Trommel: Grundkenntnisse der unterschiedlichen Schlagtechniken (Einzel-, Doppelschläge, Paradiddles, Akzentübungen, Tremolotechnik)

1 Stück nach freier Wahl (z.B. E. Keune: Schulwerk für Kleine Trommel)

TROMPETE als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

C. Kopprasch: Etüden, Heft 1, Nr. 3, 4, 8, 10; H. Vachey: Bagatelle; G.Ph. Telemann: Sonate F-Dur; A. Diabelli: Sonatina F-Dur; J. Krumpfer: Spielbuch Nr. 1 für Trompete und Klavier: Drei Variationen über ein Lied von C.Ph.E. Bach; Sonatine von K. Schwaen (3 Sätze); Michael Stöckigt: aus Fünf Miniaturen: Nr. 2, 3 u. 5

TROMPETE als 2. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.Krumpfer: aus Trompetenetüden, Heft 1: Nr. 7, 10, 13, 17, 20; G. Jacob: Four little pieces (Trompete und Klavier); C. Cowles (arr.): Ten easy tunes (Trompete und Klavier); V. Shekulov: Scherzo für Trompete und Klavier; E. Baudrier: Espoirs für Trompete und Klavier; J. Martens: Morceau de concours (Trompete und Klavier)

VIOLA als 1. Instrument

Tonleitern über drei Oktaven

1 Etüde, z.B. R. Kreutzer: Nr. 1-16

2 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von: C.F. Zelter: Violakonzert Es-Dur; R. Schumann: Märchenbilder (1. und 2. Bild), A. Glasunow: Elegie op. 44

VIOLA als 2. Instrument

Kenntnisse in Haltung, Bogenführung und Notation, Grundkenntnisse in Stricharten, Griffarten, Anfänge des Lagenspiels und Ansätze des Vibratos

Tonleitern über 2 Oktaven (mit Lagenspiel)

1 Etüde, z.B. B. Vollmer: Violaetüden

2 leichte Vortragsstücke, z.B. M. Cohen: Superstudies for viola

VIOLINE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. H.E. Kayser oder R. Kreutzer: Anfangsetüden

2 Werke aus verschiedenen Stilepochen, z.B. A. Vivaldi: Konzerte, W.A. Mozart: Konzert G-Dur, J.S. Bach: Violinkonzert E-Dur od. a-Moll

VIOLINE als 2. Instrument

1 Etüde, z.B. H.E. Kayser: op. 20 Heft 3

2 Werke aus verschiedenen Stilepochen, z.B. A. Vivaldi: Konzert a-Moll, F. Schubert: Sonatinen

VIOLONCELLO als 1. Instrument

Technische Voraussetzungen: Daumenlage, Spiccato, Tenorschlüssel, Doppelgriffe (entspricht F. Längin: Heft III-IV)

1 Etüde von L. Grützmacher op. 38/Heft 1 bzw. J.L. Duport

2 Vortragsstücke, z.B. Sonaten von A. Vivaldi, L.v. Beethoven, J. Brahms; J.S. Bach: Solosuiten I-II

VIOLONCELLO als 2. Instrument

Technische Voraussetzungen: 1. bis 4. Lage, Vibrato (entspricht F. Längin: Heft II-III)

1 Etüde von S. Lee oder F. Dotzauer

1 Vortragsstück, z.B. 1 leichte Sonate von A. Vivaldi

(2) Programmanforderungen für den instrumentalen Teil der Zulassungsprüfung im UNTERRICHTSFACH INSTRUMENTALMUSIKERZIEHUNG (Instrumente in alphabetischer Reihenfolge):

AKKORDEON als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Dreistimmige Inventionen

W. Semjonow: Kalina Krasnaja

T. Lundquist: Plastische Varianten

AKKORDEON als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Akkordeon als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

BASSTUBA als 1. Instrument

a) Tuba in F – Basstuba: 1 Werk, z.B. D. Uber: A Delaware Rhapsodie, A. Lebedjew: Etüden für Tuba Nr. 2

b) Tuba in B oder C – Kontrabasstuba: 1 Werk, z.B. R. Dowling: His Majesty the Tuba, V. Blazhevich: 70 Studies for Bb-Flat Tuba Nr. 2

BASSTUBA als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Tuba als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

BLOCKFLÖTE als 1. Instrument

a) 1 Etüde (Altblockflöte), z.B. H.M. Linde: Neuzeitliche Übungsstücke

b) 1 Etüde (Sopranblockflöte), z.B. P. Paubon: Etudes mélodiques, Heft 2

c) 1 Werk für Sopranblockflöte, z.B. D. Bigaglia: Sonate in a-Moll

d) 1 Werk für Altblockflöte, z.B. G.F. Händel: 4 Originalsonaten

BLOCKFLÖTE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Blockflöte als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

CEMBALO als 1. Instrument

1 Werk des 17. Jh., z.B. G. Frescobaldi: 1 der Toccaten; Fitzwilliam Virginalbook: Pavane/Galliarde;

J.P. Sweelinck: Variationswerk

J.S. Bach: aus dem Wohltemperierten Klavier: Präludium und Fuge

1 Suite des 18. Jh., z.B. von F. Couperin, J.Ph. Rameau

1 Sonate von D. Scarlatti

CEMBALO als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Cembalo als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

E-BASS als 1. Instrument

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: F. Simandl: 30 Etüden für Kontrabass, Nr. 7-30;

Solospiel eines Jazzthemas (z.B. Ch. Parker: Au Privave, Billie's Bounce, Donna Lee)

Lösung einer Blattspielaufgabe (Leadsheet und Noten) mittleren-Schwierigkeitsgrades Schwierigkeitsgrades

Stilsicheres Musizieren zweier jazz- und popularmusikalischer Stücke unter Anwendung folgender Techniken:

Walking Bass (Blues, Swing), Slaptechnik (Funk, Jazzrock) - Rhythmusgruppe steht zur Verfügung (Noten oder

Leadsheets sind mitzubringen)

E-BASS als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für E-Bass als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

E-GITARRE als 1. Instrument

1 Stück aus dem Bereich Populärmusik mit Begleit- und Improvisationsteilen

1 Stück aus dem Bereich Jazz (Standard, erweiterter Jazz-Blues) mit Begleit- und Improvisationsteilen

Dur- und Moll-Pentatonik sowie Dur- und Moll-Tonleitern über 2 Oktaven

Begleiten in den Stilen: Rock, Funk, Latin, Swing

Begleiten mit Powerchords

Dur-, Moll- und erweiterte Septakkorde als Bareegriffe

Prima-vista-Spiel: Spiel nach dem Leadsheet eines Jazzstandards im Schwierigkeitsgrad von „Autumn Leaves“

(J. Kozma)

Die Vortragsstücke müssen mit Band oder zu einem Playback gespielt werden.

E-GITARRE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für E-Gitarre als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

FAGOTT als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. L. Milde: Konzertetüden, Heft 1 und 2

3 Vortragsstücke verschiedener Epochen, z.B. A. Vivaldi: Konzert a-moll od. e-moll; W.A. Mozart: Konzert B-Dur; F. Danzi: Konzert F-Dur; F. David: Konzert F-Dur; G. Pierne: Konzert; A. Tansmann: Suite; E. Bozza: Burleske

FAGOTT als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Fagott als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

GITARRE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. F.Sor op.29/5, H.Villa-Lobos: Nr. 8

1 Satz eines zyklischen Werks, z.B. J.S.Bach: Loure BWV 1006 oder F. Martin: Prelude aus Quatre pièces brèves

1 Werk freier Wahl

Rhythmische Begleitung eines Stückes aus dem Bereich Jazz- und Populärmusik (gezupft oder mit Plektrum geschlagen), z.B. „Tears in heaven“ (E. Clapton), „Erweiterter Jazz- od. Rock-Blues“, „Autumn leaves“ (J.Kosma)

GITARRE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Gitarre als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

GESANG als 1. Instrument / 2. Instrument

Voraussetzung ist eine für die künstlerische Gesangsausbildung geeignete Stimme. Vorzubereiten sind 2 Kunstlieder (z.B. F. Schubert, R. Schumann, J. Brahms, H. Wolf), 1 Arie und ein Sprechtext.

HORN als 1. Instrument

3 unterschiedliche Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J. Schantl: Tonleiterstudien, C. Kopprasch: Bd. I und Bd. II; R. Müller: Etüden Bd. I ;

M. Alphonse: Bd. I - 70 Etüden très faciles ; W.A. Mozart: Konzert Nr. 1 KV 412, Konzert Nr. 2 KV 417 ;

C. Saint-Saens: Romance op. 36 ; E. Bozza: En Irlande ; L. Cherubini: Sonatine Nr. 1

HORN als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Horn als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

KLARINETTE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. E. Cavallini: 30 Capricen, Etüde Nr. 14 od. 16

2 Vortragsstücke, z.B. F.A. Hoffmeister: Konzert B-Dur; R. Strauss: Romanze Es-Dur

KLARINETTE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Klarinette als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

KLAVIER als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. M. Clementi: Gradus ad Parnassum; C. Czerny: Kunst der Fingerfertigkeit

1 Werk von J.S. Bach: z.B. Wohltemperiertes Klavier

1 Klassische Sonate, z.B. J. Haydn: Es-Dur Hob. XVI/49; W.A. Mozart: D-Dur, KV 311; L.v. Beethoven: op. 10/1, 2 od. op.14/1, 2

1 Romantisches oder modernes Stück, z.B. J. Brahms: op. 117; B. Bartok: Sonatine

KLAVIER als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Klavier als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

KONTRABASS als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. J.E. Storch - J. Hrabé: Etüden für Kontrabass, Heft 1, Nr. 18-32

2 Vortragsstücke unterschiedlichen Charakters, z.B. W. de Fesch: Sonate d-Moll; H. Eccles: Sonate g-Moll;

A. Corelli: Sonate c-Moll; G.F. Händel: Sonate g-moll

KONTRABASS als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Kontrabass als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

OBOE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. Ferling/Pierlot: 18 Etüden op. 12

2 Vortragsstücke, z.B. T. Albinoni: Concerto B-Dur op. 7, 3; D. Cimarosa: Concerto c-Moll; V. Bellini: Konzert Es-Dur; H. Genzmer: 7 Studien solo

OBOE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Oboe als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

ORGEL als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Präludium und Fuge C-Dur BWV 545; G. Muffat: 1 Toccata aus dem Apparatus musico-organisticus; L. Boellmann: Suite gothique; A.F. Kropfreiter: Toccata francese

ORGEL als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Orgel als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

POSAUNE als 1. Instrument

3 Stücke im Schwierigkeitsgrad von:

E. Sachs: Concertino B-Dur oder F-Dur, 1. und 2. Satz

Rochut / Bordogni: Melodious Etudes for Trombone, Book I, Nr. 6 - Andante cantabile; J. Gally: aus 12 Etudes: Nr. 3 - Moderato (Rév. D'Edmond Leloir, Ed. G. Billaudot)

POSAUNE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Posaune als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

QUERFLÖTE als 1. Instrument

3 Werke aus drei verschiedenen Stilepochen oder 1 Etüde und zwei Werke aus verschiedenen Stilepochen im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Sonate in g-Moll oder Es-Dur; A. Vivaldi: 6 Sonaten „Il pastor fido“; C. Stamitz: Konzert G-Dur;

J. Haydn: Konzert D-Dur; P. Hindemith: Sonate; E.Köhler: Der Fortschritt im Flötenspiel op. 33, Band 3;

L. Drouet: 25 berühmte Etüden, ab Nr. 7

QUERFLÖTE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Querflöte als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

SAXOPHON als 1. Instrument

1 Etüde im mittelschweren Schwierigkeitsgrad, z.B. W. Ferling: 48 Etudes op. 31

2 mittelschwere Vortragsstücke, Originalliteratur Saxophon und Klavier, z.B. A. Glasunow: Concerto Es-Dur

SAXOPHON als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Saxophon als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

SCHLAGZEUG als 1. Instrument

Kleine Trommel: 2 Stücke unter Anwendung folgender Techniken: Offener und geschlossener Wirbel, verschiedene Paradiddleformen, Wirbelübungen in verschiedenen dynamischen Abstufungen (Literatur: R. Hochrainer: Übungen für kleine Trommel Nr. 26, 32, 34, 50; Ch. Wilcoxon: aus 150 Soli)

Drumset: Spielweise unterschiedlicher Standardrhythmen (z.B. Marsch, Walzer, Tango, Beguine, Cha-cha-cha, Swing) sowie kurze Improvisation

Pauken (falls gelernt): 1 Etüde mittleren Schwierigkeitsgrades (z.B. R. Hochrainer: Heft 1, 2 oder 3)

Stabspiele (entweder *Xylophon*, *Marimbaphon* oder *Vibraphon*): Tonleitern über 2 Oktaven, 1 Vortragsstück nach freier Wahl

SCHLAGZEUG als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Schlagzeug als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

TROMPETE als 1. Instrument

1 Etüde, z.B. C. Kopprasch: Etüden, Band 2, Nr. 35, 36, 42, 50

2 Vortragsstücke, z.B. J. Haydn: Trompetenkonzert Es-Dur, 2. Satz; E. Larson: Konzert für Trompete; G. Balay: Prélude et Ballade od. Contest Pièce od. Petite Pièce Concertante; V. Korda: Sonatine in 3 Sätzen; T. Albinoni: Konzert für Trompete und Klavier Es-Dur

TROMPETE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Trompete als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

VIOLA als 1. Instrument

Tonleitern und Dreiklangszerlegungen

1 Etüde im Schwierigkeitsgrad von: R. Kreutzer: Nr. 39

2 Vortragsstücke im Schwierigkeitsgrad von: J.S. Bach: Suite Nr. 1; C. Stamitz: Konzert D-Dur; F. Schubert: Arpeggione Sonate; H. Blendinger: Solosuite op. 40

VIOLA als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Viola als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

VIOLINE als 1. Instrument

3 Stücke unterschiedlicher Stilrichtungen im Schwierigkeitsgrad von:

J.S. Bach: Partita d-moll, Satz 1-4

W.A. Mozart: Violinkonzerte D-Dur KV 211, B-Dur und G-Dur KV 216

C. Franck: Violinsonate A-Dur

O. Messiaen: Thèmes et Variations

VIOLINE als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Violine als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung.

VIOLONCELLO als 1. Instrument

1 Etüde von D. Popper: Hohe Schule; J.L. Duport; L. Grützmacher: op. 38, 2. Heft

2 Vortragsstücke, z.B. Sonaten von F. Geminiani, L. Boccherini; J.S. Bach: Solosuiten IV-VI;

Konzerte von J. Haydn, M.G. Monn

VIOLONCELLO als 2. Instrument

Entspricht den Richtlinien für Violoncello als 1. Instrument des Unterrichtsfachs Musikerziehung

Anlage 3
zum Studienplan für das Lehramtsstudium der Unterrichtsfächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

QUALIFIKATIONSPROFIL
für Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz

Ziel des Lehramtsstudiums an der Universität für Musik und darstellende Kunst Graz ist die Berufsvorbildung zur Lehrerin/zum Lehrer an höheren Schulen für das/die gewählte/n Unterrichtsfach/fächer Musikerziehung und Instrumentalmusikerziehung. Ferner bereitet das Studium auf ein weiterführendes Doktoratsstudium (interuniversitäres Doktoratsstudium zusammen mit der Karl-Franzens-Universität Graz) vor. Das Qualifikationsprofil von Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums umfasst im Wesentlichen zwei Dimensionen:

I. Fachwissenschaftliche und -didaktische Dimension

Absolventinnen und Absolventen des Lehramtsstudiums müssen, um den komplexen Anforderungen des Musik- und Instrumentalunterrichts an höheren Schulen gerecht werden zu können, umfassende Kenntnisse sowie Fähigkeiten und Fertigkeiten in musikwissenschaftlicher, künstlerisch-praktischer, musikpädagogischer und fachdidaktischer Hinsicht aufweisen.

Spezielle Anforderungen ergeben sich in der Befähigung

1. Musik zu verstehen

- als historisches und gesellschaftliches Phänomen
- in verschiedenen Ausprägungen ihrer Systeme und Strukturen, ihrer Stile und Gattungen in Vergangenheit und Gegenwart
- in ihren historischen, soziologischen, psychologischen, ästhetischen, weltanschaulichen, ökonomischen und physikalisch-physiologischen Bedingungen und Wirkungen

2. Musik zu verwirklichen

- mit der Stimme (mit Stimmen), mit Instrumenten, durch Tanz und Bewegung, mit technischen Medien, anderen Klangerzeugern, und zwar sowohl produktiv wie reproduktiv in Einzel- oder Gruppenaktionen

3. Musik zu lehren

- aufgrund eines wissenschaftlich begründeten Problemverständnisses von Lernzielen, -inhalten und -verfahren des Musikunterrichts und auf Basis von soziologischen, psychologischen und ästhetischen Determinanten des Lehrens und Lernens; die Absolventinnen und Absolventen sollen daher befähigt sein,
 - + unterschiedliche didaktische Theorien und Positionen sowie methodische Verfahren zu erkennen und zu beurteilen
 - + Kategorien der Unterrichtsplanung, -organisation und -kontrolle anzuwenden
 - + fachdidaktische Theorie, Musik und Unterrichtspraxis zu integrieren
 - + Unterrichtseinheiten (auch fächerübergreifende Projekte) zu planen, zu realisieren und zu evaluieren; dies implementiert auch die Fähigkeit, Unterrichtsverläufe zu beobachten und zu analysieren

II. Erziehungswissenschaftliche Dimension

Im Bereich der erziehungswissenschaftlichen Qualifikationen sind die Grundlagen für das pädagogisch-professionelle Urteilen, Entscheiden und Handeln zu vermitteln. Der Verbindung von Theorie und Praxis ist daher besondere Beachtung zu schenken. Der erziehungswissenschaftliche Kompetenzbereich umfasst folgende Aspekte:

Pädagogische Aspekte

Die Schule hat an der Entwicklung der Weltanschauung und Wertordnung der Schülerinnen/Schüler mitzuwirken, wobei das primäre Erziehungsrecht der Eltern zu achten ist. Die Schule hat weiters die Schülerinnen/Schüler zu Bürgerinnen und Bürgern einer demokratisch verfassten Gesellschaft zu erziehen.

Die von den Lehrerinnen und Lehrern geforderte pädagogische Kompetenz umfasst die Fähigkeiten

- zur Gestaltung einer wirksamen erzieherischen Interaktion im Sinne eines demokratischen Führungsstils;
- zur Förderung positiver sozialer Beziehungen zwischen den Schülerinnen und Schülern;
- zur Überzeugung der Schülerinnen und Schüler hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten in der Schule;
- zur Herstellung und Sicherung eines Ordnungsrahmens für die Durchführung des Unterrichts;
- zum wirkungsvollen Einsatz der gesetzlich verfügbaren Erziehungsmittel;
- zur Wahrnehmung und Abwendung von Gefährdungen der Schülerinnen und Schüler.

Didaktische Aspekte

Die Schule als spezifische Lernformation stellt eine entscheidende institutionelle Rahmenbedingung für das Unterrichten als Anregung, Unterstützung und Sicherung der Lernprozesse der Schülerinnen und Schüler dar. Von der Lehrerin/vom Lehrer fordert dies die Fähigkeit

- zur Herstellung eines positiven Lernklimas;
- zur Motivation der Schülerinnen und Schüler;
- zur Strukturierung des Lehr-/Lern-Prozesses nach lern- und motivationstheoretischen Grundsätzen (Gliederung der Unterrichtseinheiten);
- zur Organisation des Lernens der einzelnen Schülerin/des Schüler im Rahmen des Lernkollektivs der Schulklasse (Sozial- und Aktionsformen des Unterrichts);
- zur Beachtung der individuellen Lernvoraussetzungen und Lernbefähigungen durch Differenzierung und Individualisierung des Lehrens;
- zur klaren Darstellung der Lehrinhalte in mündlicher und schriftlicher Form;
- zur Bewertung und zum Einsatz von medialen Lehr- und Lernhilfen;
- zur Gestaltung von notwendigen Rückmeldungen über das Erreichen oder Nichterreichen von Lernzielen;
- zur Planung und Durchführung der Leistungsmessung und Leistungsbeurteilung unter Beachtung der Kriterien der Objektivität, Reliabilität und Validität.

Erziehungspsychologische Aspekte

Die Kenntnis der Gesetzmäßigkeiten der menschlichen Entwicklung und des Sozialverhaltens stellt eine wesentliche Grundlage für die Planung und Durchführung wirksamen schulpädagogischen Handelns dar. Erforderlich für den Lehrberuf sind daher die Fähigkeiten

- zur Untersuchung und Erklärung pädagogischer Phänomene und Probleme unter Anwendung entwicklungs-, sozial- und lernpsychologischer Theorien;
- zur Berücksichtigung der phasenspezifischen Erscheinungsform und Entwicklungsaufgaben der späten Kindheit, des Jugendalters und der Adoleszenz bei der Planung von Erziehung und Unterricht;
- zur richtigen Einschätzung der Leistungsfähigkeit der Schülerinnen und Schüler und zur Vermeidung von Über- und Unterforderung;
- zur Anwendung angemessener Interaktionsformen in sozialen Konfliktfeldern;
- zur Vermeidung repressiver, Angst erzeugender Interaktionsformen;
- zur Beratung von Schülerinnen/Schülern und Eltern über notwendige psycho- und sozialtherapeutische Maßnahmen.

Schulorganisatorische Aspekte

Die Schule als gesellschaftliche Dienstleistungsinstitution ändert sich mit gesellschaftlichen Erwartungen und wissenschaftlichen Erkenntnissen. Lehrerinnen und Lehrer haben daher die Aufgabe, an der Weiterentwicklung der Schule mitzuwirken. Besondere Anforderungen entstehen aus der den Schulen heute gewährten größeren Eigenständigkeit (Autonomie). Für Lehrerinnen/Lehrer ergibt sich daraus die Notwendigkeit der Fähigkeiten

- zur Beurteilung der Stellung der Schule im demokratischen Rechtsstaat;
- zur Gestaltung der pädagogischen Arbeit im Spannungsfeld zwischen pädagogischer Freiheit und Weisungsgebundenheit;
- zur Mitarbeit in den Gremien der Schulpartnerschaft;
- zur Mitgestaltung der Lehrpläne auf Schulebene;
- zur produktiven Kommunikation mit vorgesetzten EntscheidungsträgerInnen und außerschulischen InteressensvertreterInnen;
- zur Durchführung qualitätsfördernder Innovationen und deren Evaluation;
- zur Mitwirkung an der Organisationsentwicklung der Schule im Hinblick auf Schulprogramme und Schulprofile.